

BEITRAGSORDNUNG VOM 01.08.2008

Letzte Aktualisierung vom 11.10.2018

Der Verein Haus am Waldsee – Freunde und Förderer e.V. finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden seiner Mitglieder. Grundsätzlich handelt es sich bei den in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge um Mindestbeiträge. Die Mitglieder werden gebeten, diese Beiträge um freiwillige Zusatzbeiträge zu erhöhen, um so die Finanzierung des Vereins und damit den Satzungszweck zu stärken.

1. Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt ab 01.01.2019 Euro 90,00.

2. Ehe- und Lebenspartner zahlen einen ermäßigten Beitrag von insgesamt Euro 135,00, sofern sie für diesen ermäßigten Beitrag optieren. Die Erklärung zu dem Partnerbeitrag beinhaltet die Erklärung, dass alle Zusendungen des Vereins nur einmal erfolgen sollen.

3. Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von Euro 260,00 (Förderbeitrag). Die Fördermitgliedschaft schließt alle Mitglieder-Vergünstigungen des Vereins für einen begleitenden Gast ein, der allerdings dadurch kein Mitglied des Vereins wird. Soll ein Ehe- oder Lebenspartner als Mitglied des Vereins in die Fördermitgliedschaft eingeschlossen werden, so beträgt dieser Partner-Förderbeitrag insgesamt Euro 390,00 sofern sie für den Partner-Förderbeitrag optieren. Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Auszubildende, SchülerInnen, StudentInnen und ArbeitslosengeldempfängerInnen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von 50% des regulären Jahresbeitrages gem. Ziffer 1 der Beitragsordnung, das heißt Euro 45,00. Für Rentner, deren Mitgliedschaft vor 2014 begonnen hat, besteht auch weiterhin eine ermäßigte Beitragspflicht in Höhe von 50 % des regulären Jahresbeitrages gem. Ziffer 1, das heißt Euro 45,00.

5. Der Jahresbeitrag für juristische Personen beträgt Euro 1.300,00 im Jahr.

6. Der Jahresbeitrag wird am 20. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei erteilter Einzugsberechtigung wird der Mitgliedsbeitrag frühestens zu diesem Datum von dem Verein im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens abgebucht. Für Rücklastschriften anfallende Gebühren können dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt werden. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben ihren Jahresbeitrag bis zum 20. Januar auf das Beitragskonto des Vereins zu überweisen.

Die Anträge auf Partnerermäßigungen gemäß Ziffer 2 und 3 können bis zum 31. Dezember des Vorjahres gestellt werden.

7. Mitglieder, die dem Verein in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres beitreten, können für das laufende Jahr auf Antrag eine Ermäßigung des Jahresbeitrages in Höhe von 50 % erhalten. Mitglieder, die nach dem 15. November eines Jahres beitreten, können auf Antrag für das laufende Jahr von der Beitragspflicht befreit werden.